

Eidgenössisches Departement des Inneren  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Hochgeladen auf die Plattform Consultations online

13. März 2025

### **Stellungnahme von economie suisse zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten) teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

**economiesuisse begrüsst die Revision Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten). Der administrative Aufwand bei der Datenlieferung wird reduziert und die Datensicherheit verbessert. Eine klare gesetzliche Grundlage für jede einzelne Datenerhebung mit eindeutiger Zweckbindung ist jedoch zwingend notwendig, damit keine Datenfriedhöfe entstehen.**

#### **Ausgangslage**

Die Vorlage bezweckt die Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Projektes SpiGes («Spitalstationäre Gesundheitsversorgung»). Ziel von SpiGes ist die Umsetzung des "Once-Only-Prinzips" im stationären Spitalbereich. Gemäss diesem Prinzip übermitteln die Leistungserbringer die notwendigen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben an eine vom Bundesamt für Statistik (BFS) betriebene Plattform.

Zur Umsetzung des Prinzips der einmaligen Datenerhebung bei anderen Sozialversicherungen (UV/MV/IV) müssen auch die entsprechenden Gesetze angepasst werden.

Der erwartete Nutzen der Lösung SpiGes liegt in der Vermeidung von Doppelerhebungen, in der Verbesserung der Organisation und in der Transparenz der Datenflüsse sowie in der Erweiterung des Datenzugriffs und der Nutzungsmöglichkeiten für bestehende Aufgaben und allfällige künftige Bedürfnisse. Mit dieser Lösung können sich die betroffenen Institutionen und Leistungserbringer auf eine gemeinsame Datenbasis stützen.

### **Beurteilung der Vorlage**

Heute müssen Spitäler teilweise identische Daten über verschiedene Plattformen oder Erhebungen an das BFS und andere Akteure liefern. So werden beispielsweise für die Weiterentwicklung der Tarifstruktur oder für Betriebsvergleiche zwischen Spitälern dieselben Daten an SwissDRG, die Versicherer, die Kantone oder den Verband der Spitäler der Schweiz H+ übermittelt. Neben dem zusätzlichen Aufwand für die Leistungserbringer führt dies zu inhaltlichen Unterschieden bei den Daten, die von den verschiedenen Akteuren erhoben oder verwendet werden. Insgesamt leiden die Effizienz, die Transparenz und die Qualität (Vergleichbarkeit) der Daten unter diesen parallelen Erhebungen. Darüber hinaus ist die Datensicherheit reduziert, da mit jeder Lieferung Schwachstellen auftreten können. Das Once-Only-Prinzip ist deshalb nicht nur effizienter, sondern auch sicherer.

Die Wirtschaft begrüsst insbesondere, dass die gesetzlichen Grundlagen so angepasst werden, dass das Once-Only-Prinzip auch auf ambulante Daten angewendet werden kann. Dies, obwohl sich das Projekt SpiGes nur auf den stationären Bereich bezieht. Auch im ambulanten Bereich sind Konkretisierungen hinsichtlich der technischen Umsetzung und des Umfangs der Datenlieferungen erforderlich, die sich strikt an den gesetzlichen Grundlagen orientieren müssen. Unklare Zweckbestimmungen, wie sie in Art. 22 formuliert sind, müssen daher konkretisiert werden. Dieser Artikel öffnet in der gegenwärtigen Form einer ausufernden Datensammlung Tür und Tor. Der neue Art. 22 sollte sich am heutigen Art. 59 orientieren, in dem die konkreten Bereiche der Datenbekanntgabe aufgezählt werden.

Die Wirtschaft geht davon aus, dass durch das Once-Only-Prinzip auch bei der Sekundärnutzung der Daten kein Mehraufwand für die Datenlieferanten entsteht.

### **Fazit**

economiesuisse begrüsst im Grundsatz die Vorlage. Heute wird das Prinzip der einmaligen Erhebung der Daten für die Aufgaben nach KVG nur teilweise umgesetzt. Mit der Revision soll das Prinzip flächendeckend gelten. Dies reduziert die administrativen Aufwände der Leistungserbringer und stärkt die Datensicherheit. Die Wirtschaft fordert aber, dass die Zweckbestimmungen konkretisiert und die Datenlieferungen auf das nötige Minimum beschränkt werden.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Rudolf Minsch  
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung,  
Bereichsleiter allgemeine Wirtschaftspolitik &  
Bildung / Chefökonom

Fridolin Marty  
Leiter Gesundheitspolitik